

GLAS

G117

GEBÄUDEPAUSCHALVERSICHERUNG

Die Versicherung umfaßt sämtliche Scheiben des Gebäudes.

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung sind Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z. B. Schutzgitter und Schutzstangen, weiters Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung, Überstundenzuschläge sowie Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, mitversichert.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Scheiben über 3 m² Größe, Glasdächer, Plexiglaskuppeln und Solaranlagen, Zierlichter, Glasverkachelungen, Treib- und Gewächshäuser, Wintergärten, Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl.